

---

## § 7 Schutz der Menschenwürde

### I. Verfassungsrechtliche Dogmatik

#### 1. Wer kann sich auf die Menschenwürdegarantie berufen?

- 1 **Art. 1 Abs. 1 GG** trifft keine Aussage über den persönlichen Schutzbereich und ist daher als Menschenrecht (**§ 3 Rn. 11**) einzuordnen. Grundrechtzberechtigt ist damit jede natürliche Person, unabhängig von ihrem körperlichen oder geistigen Zustand.<sup>1</sup>
- 2 In temporaler Hinsicht bezieht sich der persönliche Schutzbereich der Menschenwürde fraglos auf die Lebenszeit; aber der Wortlaut ist unscharf, wenn es um die Zeit vor der Geburt und nach dem Tod geht.
- 3 a) Umstritten ist die Frage, ob auch das ungeborene menschliche Leben vom Schutz der Menschenwürde umfasst wird.<sup>2</sup> Nach dem BVerfG ist dies jedenfalls ab der Nidation – d.h. der Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter – der Fall:

► Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu, nicht erst dem menschlichen Leben nach der Geburt oder bei ausgebildeter Personalität. [E]ntscheidungserheblich ist daher nur der Zeitraum der Schwangerschaft. Dieser reicht nach den [...] Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Abschluß der Einnistung des befruchteten Eis in der Gebärmutter (Nidation) bis zum Beginn der Geburt. Jedenfalls in der so bestimmten Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozeß des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt. Wie immer die verschiedenen Phasen des vorgeburtlichen Lebensprozesses unter biologischen, philosophischen, auch theologischen Gesichtspunkten gedeutet werden mögen und in der Geschichte beurteilt worden sind, es handelt sich jedenfalls um unabdingbare Stufen der Entwicklung eines individuellen Menschseins. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.

**BVerfGE 88, 203, 251 f. (Schwangerschaftsabbruch II [1993])** ◀

- 4 b) Das BVerfG erstreckt den Schutz der Menschenwürde ferner auf Verstorbene (sog. **postmortaler Persönlichkeitsschutz**). Mangels Handlungsfähigkeit der oder des Verstorbenen wird allein auf **Art. 1 Abs. 1 GG** und nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach **Art. 2 Abs. 1 GG** i.V.m. **Art. 1 Abs. 1 GG** (**§ 19 Rn. 4**) abgestellt.<sup>3</sup> Die Schutzintensität des postmortalen Persönlichkeitsrechts nimmt im Laufe der Zeit ab.<sup>4</sup> Das Reich der Toten soll nicht über die Lebenden herr-

---

1 **BVerfGE 87, 209, 228** (Tanz der Teufel [1992]).

2 Siehe Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 1, Rn. 19** m.w.N.

3 **BVerfGE 30, 173, 194** (Mephisto [1971]); dazu Papst, **NJW 2002, 999**.

4 **BVerfGE 30, 173, 196** (Mephisto [1971]); BVerfG **NJW 2018, 770**; Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 1, Rn. 28**.

schen. Insoweit (also allein bezogen auf den postmortalen Persönlichkeits- schutz) kann **Art. 1 Abs. 1 GG** nicht als absolutes Recht verstanden werden, sondern ist im Rahmen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes – wie ein ge- wöhnliches Freiheitsrecht – der Abwägung zugänglich (vgl. hierzu die Mephis- to-Entscheidung, § 11 Rn. 16 ff.).<sup>5</sup>

Juristischen Personen (§ 3 Rn. 16 ff.) kann schon begrifflich keine Menschen- würde beigemessen werden, so dass eine wesensmäßige Anwendbarkeit i.S.v. **Art. 19 Abs. 3 GG** ausscheidet; sie können sich folglich nicht auf **Art. 1 Abs. 1 GG** berufen.<sup>6</sup>

## 2. Was umfasst der Garantiegehalt der Menschenwürde?

„Würde des Menschen“ ist ein in langer Geistes- und Ideengeschichte geprägter Begriff, dessen Inhalt nur schwer zu bestimmen ist. Drei klassische Theorien mögen helfen, ihn zu konturieren und zu verstehen:<sup>7</sup>

- Nach der **Anerkennungstheorie** liegt der Grund der Menschenwürde in der Anerkennung, die sich Menschen gerade aufgrund ihres Menschseins gegen- seitig schulden und gewähren. Diese gegenseitige Anerkennung ist gleichsam der „Klebstoff“ jeder Solidargemeinschaft.
- Die **Mitgifttheorie** stellt auf den Eigenwert des Menschen ab; geschützt wird also, „was den Menschen als Menschen ausmacht“. Die Auffassung geht dabei auf christliche, aufklärerische Ansichten (der Mensch als „Ebenbild Gottes“) zurück, die in der Philosophie Kants mündet.
- Die **Leistungstheorie** betont die persönliche Selbstbestimmung eines jeden Menschen: Nur der Mensch selbst könne bestimmen, was er „ist“. Die Würde des Menschen muss nach dieser – aus verfassungsrechtlicher Sicht abzulehnenden – Theorie also durch Identitätsbildung „erworben“ werden.

Was genau Menschenwürde begrifflich umfasst, ist mithin schwerlich zu be- schreiben und zu greifen. Einigkeit besteht hinsichtlich einiger Kernmerkmale: Die Menschenwürde beschreibt den **Eigenwert des Menschen**, der jedem Menschen schlicht aufgrund seines Menschseins zukommt.<sup>8</sup> **Art. 1 Abs. 1 GG** schützt also den Menschen als selbstbestimmtes Wesen.<sup>9</sup> Es kann mithin niemals (lebens-)unwertes Leben geben, wie es der nationalsozialistische Verfolgungs- und Vernichtungsstaat propagierte. Auch diese Beschreibung ist indessen in der konkreten Rechtsanwendung nur schwer zu operationalisieren – eine Definition des *Inhalts* des Menschenwürdebegriffs fällt schwer. Weil die Fallbearbeitung aber begriffliche Abgrenzungen erfordert, markiert die Jurisprudenz die *äußeren Grenzen* des Begriffs, gleichsam das Mindestmaß an Achtung, das jedem Menschen zukommt: Diesen Ansatz verfolgt etwa die populäre sog. Objektformel

5 Siehe etwa BGH **NJW 2014, 3786**.

6 BVerfGE 115, 118, 152 (Luftsicherheitsgesetz [2006]).

7 Siehe *Kunig/Kotzur*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 1, Rn. 30 ff.** m.w.N.; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 1, Rn. 3 ff.**; ausführlich zum Begriff der „Würde des Menschen“ siehe *Goos, Innere Freiheit*, 2011, 21 ff.

8 BVerfGE 30, 1, 39 (Abhörurteil [1970]).

9 BVerfGE 45, 187, 227 (Lebenslange Freiheitsstrafe [1977]).

5

6

7



Wie viel ist ein  
Menschenleben  
wert?

(§ 7 Rn. 9), die regelmäßig zur Feststellung von Menschenwürdeverletzungen herangezogen wird. Aus grundrechtsdogmatischer Sicht wird der Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG also am zuverlässigsten vom Eingriff her bestimmt.<sup>10</sup>

- 8 Mit der Zeit haben sich folgende Fallgruppen<sup>11</sup> herauskristallisiert, in denen die Menschenwürde typischerweise gefährdet ist:



- Gewährleistung der körperlichen Integrität: Schutz vor menschenwürdeverachtenden Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit (bspw. Folter, § 9 Rn. 11);<sup>12</sup>
- Gewährleistung des Existenzminimums: Sicherung von Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben (§ 7 Rn. 31 ff.);<sup>13</sup>
- Gewährleistung der persönlichen Ehre: Schutz vor herabsetzenden und erniedrigenden Äußerungen (§ 12 Rn. 47 ff.);<sup>14</sup>
- Gewährleistung der Intimsphäre: Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 19 Rn. 11);<sup>15</sup>
- Gewährleistung der personalen Identität: Schutz der psychischen Integrität (§ 19 Rn. 18 ff.);<sup>16</sup>
- Gewährleistung der elementaren Rechtsgleichheit: Schutz vor Klassifizierung, Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen (§ 24 Rn. 2).<sup>17</sup>

### 3. Wann liegt ein Eingriff in die Menschenwürde vor?

- 9 Würde ist jedem Menschen qua seines Menschenseins immanent. Strenggenommen kann diese Würde nicht verletzt werden, sondern lediglich der damit einhergehende Achtungsanspruch. Wann ein Eingriff in die Würde – den Achtungsanspruch – eines Menschen vorliegt, ist im rechtswissenschaftlichen Schrifttum Gegenstand einer langjährigen und anhaltenden Debatte.<sup>18</sup> Das BVerfG greift u.a. auf die sog. *Objektfomel* zurück, die von Günter Dürig entwickelt wurde.<sup>19</sup> Danach verletzt „jede Behandlung des Menschen als bloßes Objekt ohne Eigenwert“ die Würde des Menschen. Die Formel kann indessen nur als Heuristik („Faustformel“) dienen und den Rahmen des Menschenwürdeschutzes lediglich grob und vorläufig abstecken. Das BVerfG macht deutlich, dass die

10 Siehe Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 33.

11 Siehe etwa Windhorst, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Art. 1, Rn. 26 ff.

12 BVerfGE 115, 118, 154 (Luftsicherheitsgesetz [2006]); BVerfGE 153, 182, Rn. 206 (Recht auf selbstbestimmtes Sterben [2020]).

13 BVerfGE 82, 60, 85 (Steuerfreies Existenzminimum [1990]); BVerfGE 99, 216, 233 (Familienlastenausgleich II [1998]); BVerfGE 125, 175, 213 (Hartz IV [2010]); BVerfGE 132, 134, 159 (Asylbewerberleistungsgebetz [2012]).

14 Vgl. BVerfGE 30, 173, 214 (Mephisto [1971]); BVerfGE 102, 347, 367 (Schockwerbung I [2000]).

15 Vgl. BVerfGE 30, 1, 9 (Abhörurteil [1970]); BVerfGE 109, 279 (Großer Lauschangriff [2004]); BVerfGE 113, 348, 390 ff. (Vorbeugende Telekommunikationsüberwachung [2005]); BVerfGE 141, 220, 276 (Bundeskriminalamtsgesetz [2016]).

16 BVerfGE 45, 187, 245 (Lebenslange Freiheitsstrafe [1977]); BVerfGE 49, 286, 298 (Transsexuelle I [1978]); BVerfGE 133, 168, 198 (Verständigungsgesetz [2013]).

17 BVerfGE 140, 317, 344 (Identitätskontrolle [2015]).

18 Siehe Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 53 ff.; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 44 ff.

19 Dürig, AÖR 81 (1956), 117.

Bestimmung eines Eingriffs in [Art. 1 Abs. 1 GG](#) stets vom konkreten Einzelfall abhängt:

► Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können **lediglich die Richtung andeuten**, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muß. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allein nicht gefunden werden. Hinzukommen muß, daß er einer Behandlung ausgesetzt wird, die **seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt**, oder daß in der Behandlung im konkreten Fall eine **willkürliche Mißachtung der Würde des Menschen** liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muß also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, **Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine „verächtliche Behandlung“ sein**.

**BVerfGE 30, 1, 25 f. (Abhörrteil [1970])** ◀

10

Bei großen Unglücksfällen oder bei der Bekämpfung einer Pandemie kann es zu einer Verknappung lebenserhaltender Ressourcen kommen, was wiederum Verteilungentscheidungen – und im Extremfall sogar Entscheidungen über Leben und Tod – fordert. Es geht hierbei um die „Priorisierung“ Behandlungsbedürftiger im Knappheitsfall (**Triage**): Wer wird zuerst wiederbelebt oder wer wird an das letzte Beatmungsgerät angeschlossen? In derart grundlegenden Fragen der menschlichen Existenz werden verbindliche gesetzliche Verfahrenskriterien gefordert, gerade um besonders vulnerable Gruppen (Behinderte, Ältere oder Menschen mit Vorerkrankungen) zu schützen.<sup>20</sup> Die grundsätzliche Festlegung bestimmter Verteilungskriterien stellt jedenfalls keinen Verstoß gegen die der Menschenwürde inhärente Lebenswertgleichheit dar; selbstverständlich muss die Ausgestaltung aber menschenwürdekonform sein. Es gilt das Verbot der Abwägung „Leben gegen Leben“: Das Leben eines jungen Menschen ist beispielsweise nicht „wertvoller“ als das eines alten Menschen.

10

#### 4. Kann ein Eingriff in die Menschenwürde gerechtfertigt werden?

11

[Art. 1 Abs. 1 GG](#) steht nicht unter Gesetzesvorbehalt ([§ 4 Rn. 4 ff.](#)). Dennoch ist – anders als bei den übrigen vorbehaltslos gewährleisteten Grundrechten – eine Rechtfertigung mittels kollidierenden Verfassungsrechts ([§ 4 Rn. 10](#)) nicht möglich, weil das Grundgesetz die Menschenwürde als Fundamentalnorm für „unantastbar“ erklärt: sie ist abwägungsfest (sog. **absolutes Recht**). Eingriffe können nicht mit Verweis auf andere Grundrechte oder eine kollidierende Menschenwürde-Position gerechtfertigt werden.<sup>21</sup>

20 BVerfG [NVwZ 2022, 139](#); ferner Brade/Müller, [NVwZ 2020, 1792](#); Dederer/Preiß, [JZ 2022, 170](#); Engländer/Zimmermann, [NJW 2020, 1398](#); Kranz/Ritter, [NVwZ 2022, 133](#); Lehner, [DÖV 2021, 252](#); Merkel/S. Augsburg, [JZ 2020, 704](#); Taupitz, [MedR 2020, 440](#).

21 Siehe Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 1, Rn. 17 ff.](#) m.w.N.; Goos, [Innere Freiheit](#), 2011, 168 ff.; Quecke, [Unantastbare Menschenwürde](#), 2020.

- 12 Hier kommt die übergeordnete Bedeutung der Menschenwürde zum Tragen, die [Art. 1 Abs. 1 GG](#) von den übrigen Grundrechten absetzt: Jedes Grundrecht lässt sich im Kern auf die Menschenwürde zurückführen; auch deshalb schließt [Art. 79 Abs. 3 GG](#) eine Änderung des [Art. 1 Abs. 1 GG](#) aus.

Das BVerfG stellt klar:

► Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet die staatliche Gewalt, alle Menschen gegen Angriffe auf die Menschenwürde zu schützen. Solche Angriffe können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und anderen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen. **Die Menschenwürde als Fundament aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig.**

**BVerfGE 107, 275, 284 (Schockwerbung II [2003])** ◀

- 13 Dies gilt auch dann, wenn ein Eingriff zum Schutz der Menschenwürde anderer vorgenommen werden soll.<sup>22</sup> Aufgrund der Zunahme terroristischer Bedrohungen hatte der Bundestag ein Gesetz erlassen, das es der Bundeswehr ermöglichen sollte, den Missbrauch eines Passagierflugzeugs als Waffe (wie etwa die Angriffe am 11.9.2001 auf das World Trade Center in New York und andere symbolträchtige Ziele in den USA) notfalls per Abschuss zu verhindern ([§ 14 Abs. 3 LuftSiG a.F.](#)). Das BVerfG erklärte die Norm für nicht mit der Menschenwürde vereinbar:

► In dieser Extremsituation [...] sind Passagiere und Besatzung typischerweise in einer für sie ausweglosen Lage. Sie können ihre Lebensumstände nicht mehr unabhängig von anderen selbstbestimmt beeinflussen. Dies macht sie zum Objekt nicht nur der Täter. Auch der Staat, der in einer solchen Situation zur Abwehrmaßnahme des [§ 14 Abs. 3 LuftSiG a.F.](#) greift, behandelt sie als **bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer**. Die Ausweglosigkeit und Unentzinnbarkeit, welche die Lage der als Opfer betroffenen Flugzeuginsassen kennzeichnen, bestehen auch gegenüber denen, die den Abschuss des Luftfahrzeugs anordnen und durchführen. Flugzeugbesatzung und -passagiere können diesem Handeln des Staates auf Grund der von ihnen in keiner Weise beherrschbaren Gegebenheiten nicht ausweichen, sondern sind ihm wehr- und hilflos ausgeliefert mit der Folge, dass sie zusammen mit dem Luftfahrzeug gezielt abgeschossen und infolgedessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getötet werden. **Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten**. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen **der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt**.

**BVerfGE 115, 118, 154 (Luftsicherheitsgesetz [2006])** ◀



Podcast „Spruchreif“ – **Luftsicherheitsgesetz**



Terror – Ihr Urteil

---

22 A.A. Wittreck, [DÖV 2003, 873](#).

14



Der Fall „Daschner“

Gleiches gilt für die sog. **Rettungsfolter**, also die Folter eines Menschen zur Rettung eines anderen. Paradigmatisch ist hier der Fall *Wolfgang Daschner*: Der ehemalige stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident *Daschner* drohte dem gefassten Täter *Magnus Gäfgen* Gewalt für den Fall an, dass er den Aufenthaltsort des von ihm entführten Kindes nicht preisgebe. *Wolfgang Daschner* wurde deshalb aufgrund dieser Drohung wegen Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verurteilt.<sup>23</sup>

15

Es bleibt festzuhalten: Ein Eingriff in die Menschenwürde darf nicht gerechtfertigt werden.<sup>24</sup> Anders gewendet: **Grundrechtseingriff** und **Grundrechtsverletzung** sind bei **Art. 1 Abs. 1 GG** gleichbedeutend. Das heißt für die Fallprüfung, dass bei der Frage, ob ein Eingriff in **Art. 1 Abs. 1 GG** vorliegt, ausführlich alle Umstände des Einzelfalls erörtert und in die Bewertung einfließen müssen. Insofern unterscheidet sich die Prüfung von **Art. 1 Abs. 1 GG** von der Prüfung anderer Grundrechte.

16

Der absolute Schutz der Menschenwürde kennt eine einzige Ausnahme, nämlich im Hinblick auf den postmortalen Persönlichkeitsschutz (§ 7 Rn. 4). Dass die Schutzwirkung des **Art. 1 Abs. 1 GG** für Verstorbene über die Zeit in ihrer Intensität abnimmt, bedeutet, dass eine Abwägung stattfinden muss – was wiederum voraussetzt, dass die Menschenwürde in diesem eng umschriebenen Bereich wie ein gewöhnliches Freiheitsrecht ausnahmsweise einer Abwägung zugänglich ist (§ 4 Rn. 37f.).

17

## 5. Wie sind die Konkurrenzen der Menschenwürde zu anderen Grundrechten?

Alle Grundrechte enthalten einen Menschenwürdekern und konkretisieren in letzter dogmatischer Konsequenz **Art. 1 Abs. 1 GG**.<sup>25</sup> Besonders deutlich zeigt sich dies etwa bei dem aus der Menschenwürde hergeleiteten abwägungsfesten Kernbereich zum Schutz von Persönlichkeitsrechten – etwa bei der Unverletzlichkeit der Wohnung (§ 20 Rn. 24), des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 20 Rn. 14) oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 19 Rn. 11).

18

Was bedeutet dies für das Verhältnis der Menschenwürde zu den anderen Grundrechten? Das BVerfG lässt diese Konkurrenzfrage (§ 5 Rn. 1ff.) bei **Art. 1 Abs. 1 GG** offen: **Art. 1 Abs. 1 GG** reiche „unter den hier in Frage stehenden Gesichtspunkten nicht weiter als jene Einzelgrundrechte“.<sup>26</sup> Die Menschenwürdegarantie ist aber nicht subsidiär zu den anderen Grundrechten in dem Sinne, dass sie bei Eröffnung eines konkreten Schutzbereichs nicht berücksichtigt werden dürfte.<sup>27</sup> Vielmehr besteht nach Verletzung eines spezielleren Grundrechts *kein Anlass* mehr, eine Verletzung des **Art. 1 Abs. 1 GG** zu prüfen.

23 LG Frankfurt a.M. *NJW* 2005, 692; dazu Götz, *NJW* 2005, 953; Grabenwarter, *NJW* 2010, 3128.

24 BVerfGE 109, 279, 314 (Großer Lauschangriff [2004]); ferner Windhorst, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Art. 1, Rn. 67 ff.

25 BVerfGE 93, 266, 293 („Soldaten sind Mörder“ [1995]); BVerfGE 107, 275, 284 (Schokwerbung II [2003]).

26 Siehe BVerfGE 53, 257, 260 (Versorgungsausgleich I [1980]).

27 Vgl. Windhorst, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Art. 1, Rn. 50 ff.

- 19 Größere Bedeutung erlangt [Art. 1 Abs. 1 GG](#) als Begrenzung anderer Grundrechte in Gestalt einer verfassungsimmanenten Schranke ([§ 4 Rn. 10](#)): Man denke an eine Meinungsäußerung, die zwar von [Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG](#) geschützt ist, aber gleichzeitig eine andere Person in einer mit der Menschenwürdegarantie unvereinbaren Weise herabwürdigt.

### 6. Wrap-Up: Prüfungsschema

20

#### I. SCHUTZBEREICH



Jurafuchs

Persönlich: Menschenrecht

Sachlich: Würde des Menschen

Gewährleistung der körperlichen Integrität

Gewährleistung des Existenzminimums

Gewährleistung der Intimsphäre

Gewährleistung der persönlichen Ehre

Gewährleistung der personalen Identität

Gewährleistung der elementaren Rechtsgleichheit

#### II. EINGRIFF

Sog. Objektformel: „jede Behandlung des Menschen als bloßes Objekt ohne Eigenwert“

Präzisierung durch das BVerfG: Erforderlich ist ein Infragestellen der Subjektqualität oder eine willkürliche Missachtung der Würde des/der Betroffenen

#### III. VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

Eingriffe in die Menschenwürde sind nicht zu rechtfertigen

#### Weiterführende Hinweise

[Hufen](#), Die Menschenwürde, Art. 1 I GG, [JuS 2010, 1](#)

[Linke](#), Die Menschenwürde im Überblick: Konstitutionsprinzip, Grundrecht, Schutzpflicht, [JuS 2016, 888](#)

[Kipke/Gündüz](#), Philosophische Dimensionen der Menschenwürde – zu den Grundlagen des höchsten Verfassungsgutes, [Jura 2017, 9](#)

[Nettesheim](#), „Leben in Würde“: Art. 1 Abs. 1 GG als Grundrecht hinter den Grundrechten, [JZ 2019, 1](#)

[Riemer/Berger](#), Einführung in den internationalen Schutz der Menschenrechte und seine Bedeutung für das nationale Recht, [JuS 2022, 216](#)

## II. Vertiefung und Kontextualisierung

### 1. Kann in einen Menschenwürdeeingriff eingewilligt werden?

Niemand kann die eigene Menschenwürde verlieren oder verwirken.<sup>28</sup> Wie aber sind Fälle zu beurteilen, in denen Menschen freiwillig auf den Würdeschutz – auf den Achtungsanspruch – des **Art. 1 Abs. 1 GG** verzichten möchten (sog. Grundrechtsverzicht, **§ 5 Rn. 6**). Jedem Menschen kommt allein aufgrund seines Eigenwerts Würde zu, und über diese kann gerade nicht verfügt werden; die Würde ist für alle Menschen, sogar für die Betroffenen selbst, unverfügbar. In einen Menschenwürdeeingriff kann somit nicht wirksam eingewilligt werden.<sup>29</sup>

Die folgenden drei Beispiele veranschaulichen dies:

#### **ZWERGENWEITWURF<sup>30</sup>**

Beim sog. Zwergenweitwurf handelt es sich um eine Veranstaltung, bei der gegen Entrichtung eines Eintrittspreises an einem Wettbewerb teilgenommen werden kann, der darin besteht, eine:n dafür speziell geschulte:n Kleinwüchsige:n auf einem vorgezeichneten Feld möglichst weit nach vorne zu werfen. Der oder die Kleinwüchsige trägt dabei Schutzkleidung sowie einen Helm.

Das mit dem Fall befasste Verwaltungsgericht sah 1992 in der Veranstaltung des „Zwergenweitwurfs“ einen Verstoß gegen die Menschenwürde; auch dann, wenn die Kleinwüchsigen eingewilligt haben:

► Der sogenannte „Zwergenweitwurf“ verletzt die Würde des Menschen. Bei dieser Veranstaltung geht es darum, daß Personen aus dem Publikum einen – hier kleinwüchsigen – Menschen möglichst weit werfen. Dadurch, daß der Geworfene hierbei wie ein Sportgerät gehandhabt wird, wird ihm eine **entwürdigende, objekt-hafte Rolle** zugewiesen. Der geworfene Mensch – sei er nun kleinwüchsig wie der Ast. oder auch besonders leicht – wird zum Zwecke der allgemeinen Belustigung zum bloßen Objekt der Werfer aus dem Publikum gemacht. Die Attraktivität der Darbietung liegt nicht in der vom Ast. in den Vordergrund gerückten artistischen Leistung, der professionellen Beherrschung des Flugverhaltens, sondern in der vom Veranstalter gebotenen Möglichkeit, unter dem Beifall des Publikums seine körperliche Überlegenheit an einem Menschen zu demonstrieren, der sich dies gegen Geld gefallen und **wie ein Objekt behandeln läßt**. Ein solcher Umgang mit Menschen ist herabwürdigend und trägt nicht zuletzt das beachtliche Risiko des Abbaus von Hemmschwellen im Umgang mit anderen Menschen in sich. Allein das Werfen eines Menschen wie ein Sportgerät begründet deshalb bereits das Urteil der Sittenwidrigkeit. Im konkreten Fall kommt als besonders anstößiges Moment hinzu, daß es sich bei dem Geworfenen um einen kleinwüchsigen Menschen handelt, wobei in diskriminierender Weise dieser als „Zwerg“ und die Veranstaltung als „Zwergenweitwurf“ bezeichnet wird. Für die Vereinbarkeit oder Unvereinbar-

28 BVerfGE 72, 105, 115 (Lebenslange Freiheitsstrafe II [1986]).

29 Vgl. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 36; kritisch Bautze, Jura 2011, 647.

30 Sachverhalt nach VG Neustadt an der Weinstraße NVwZ 1993, 98.

keit des „Zwergenweitwurfs“ mit den guten Sitten kommt es nicht darauf an, daß sich der Ast. freiwillig werfen läßt und die Veranstaltung selbst nicht als entwürdigend empfindet. **Die Würde des Menschen ist ein unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der einzelne nicht wirksam verzichten kann.**

VG Neustadt an der Weinstraße NVwZ 1993, 98, 99 ◀

Ein weiterer in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichem Schrifttum diskutierter Fall betrifft sog. Peepshows:

### PEEPSHOW<sup>31</sup>

Bei einer Peepshow handelt es sich um eine Live-Darbietung, bei der Besucher eine Person dabei betrachten können, wie sie ihren nackten Körper in explizit sexuellen Positionen zur Schau stellt. Die Besucher befinden sich dabei in Einzelkabinen und bleiben für die Darstellerinnen unkenntlich. Zu direkten sexuellen Handlungen zwischen Darstellerin und Besucher kommt es nicht.

Das BVerwG wertete derartige Shows 1981 als Herabwürdigung der Darstellerinnen: Die „dargestellten“ Personen würden zu „bloßen Objekten“ degradiert, so dass eine Menschenwürdeverletzung vorliege.<sup>32</sup> Dabei widerspreche nicht bereits die bloße entgeltliche Darstellung nackter menschlicher Körper (etwa: Striptease) dem Menschenwürdegrundsatz. Erst in der weitgehenden Entpersonalisierung der Darstellerinnen durch Isolation und Anonymität sowie deren Vermarktung zur sexuellen Stimulierung der Zuschauer liege ein menschenverachtendes Momentum. Auch hier wurde die Einwilligung der Darsteller als unbeachtlich eingestuft.<sup>33</sup>

Gegenstand rechtlicher Kontroversen sind schließlich auch sog. „gewaltverherrlichende Spiele“, wie bspw. Lasertag und Paintball:<sup>34</sup>

### LASERDROME<sup>35</sup>

In einem „Laserdrome“ ist mit Hilfe von Stellwänden ein weitläufiges Labyrinth aufgebaut. Spieler:innen zweier konkurrierender Gruppen erhalten als Ausrüstung zum einen maschinenpistolenähnliche Laserzielgeräte, zum anderen Stoffwesten, an denen im Brust- und Rückenbereich jeweils Sensorempfänger installiert sind, die von den (gegnerischen) Spieler:innen getroffen werden müssen. Die „Schüsse“ werden optisch mittels Laserstrahl dargestellt, „Treffer“ werden durch Infrarotstrahlen erzielt und akustisch und optisch angezeigt. Ziel des Wettkampfes ist es, in 15 Minuten möglichst viele Punkte zu erzielen, wobei für „Abschüsse“ eines Gegners Punkte vergeben und für „Treffer“ am eigenen Körper Punkte abgezogen werden.

31 Sachverhalt nach BVerfG NJW 1987, 3246, das die Entscheidung BVerwG NVwZ 1987, 411 nicht beanstandete.

32 BVerwGE 64, 274, 278 f. (Sittenwidrigkeit von Peep-Shows [1981]).

33 A.A. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 114 m.w.N.

34 Dazu Aubel, Jura 2004, 255; Scheidler, Jura 2009, 575.

35 Sachverhalt nach BVerwG NVwZ 2002, 598.



ZJS 2008, 163♦

Das BVerwG stufte 2001 Lasertag als menschenwürdeverletzend ein: Das Spiel erzeuge bei den Teilnehmenden eine Einstellung, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch, der jedem Menschen zukommt, leugne. Der Mensch werde damit zum „bloßen Objekt“ gemacht. Die Freiwilligkeit der Teilnahme sei auch hier unerheblich. Die Entscheidung ist weithin umstritten<sup>36</sup> und durch die Vorlage des BVerwG zum EuGH ein instruktives Beispiel für die Einfügung der Grundrechte in ein Mehrebenensystem (§ 2 Rn. 1)<sup>37</sup> sowie bei Betrachtung der nachfolgenden Entwicklungen in der Rechtsprechung für die Reflektion des gesellschaftlichen Wandels der Anschauungen (*living constitutionalism*). Außerdem zeigt sich hier die große Bedeutung des Verwaltungsrechts für die Effektivierung der Grundrechte.

## 2. Was hat die „Kind als Schaden“-Konstellation im Zivilrecht mit der Menschenwürde zu tun?

22



JuS 2001, 670♦

Unter dem Schlagwort „Kind als Schaden“ werden im Zivilrecht Konstellationen verhandelt, in denen aufgrund eines fehlgeschlagenen Schwangerschaftsabbruchs ungewollt ein Kind zur Welt kommt. In der Folge stellt sich die Frage, ob der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin für den Fehler beim Schwangerschaftsabbruch zivilrechtlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Die Frage wirkt auf den ersten Blick grotesk; oftmals steht hinter dieser Frage aber die weitere, sehr ernste Frage, ob die ärztliche Berufshaftpflichtversicherung herangezogen werden kann, um etwa bei Kindern mit (u.U. multiplen) Behinderungen die bisweilen außerordentliche *wirtschaftliche* Belastung der Familie zu mildern. In solchen Konstellationen muss benannt werden, was der konkrete *Schaden* ist. Das BVerfG hat mit Blick auf die Menschenwürde klargestellt, dass das Kind selbst nicht als „Schaden“ begriffen werden darf.<sup>38</sup> Verfassungsrechtlich zulässig und mit der Menschenwürde des Kindes vereinbar sei hingegen, dass die Eltern die erforderlichen *Unterhaltsleistungen* als Schaden geltend machen.<sup>39</sup> Nach dem OLG Frankfurt am Main können sogar die Kosten für den Bau eines behindertengerechten Hauses in Ansatz gebracht werden.<sup>40</sup>

## 3. Was hat „Schockwerbung“ mit der Menschenwürde zu tun?

23

Gegenstand des paradigmatischen Falls zur Frage, ob sog. Schockwerbung gegen die Menschenwürde verstößt, war eine Werbeanzeige der Modefirma *Benetton* in einem Presseerzeugnis: Diese zeigte ein entblößtes menschliches Gesäß, auf welchem die Worte „H.I.V. POSITIVE“ aufgestempelt waren. Am Bildrand befand sich jeweils auf grünem Feld der Schriftzug „United Colors of Benetton“. Der BGH sah in der Anzeige einen Verstoß gegen die guten Sitten

<sup>36</sup> Siehe etwa VG Dresden *NWZ-RR* 2003, 848; VGH München *ZfBR* 2013, 271; VG Weimar *BeckRS* 2016, 50915.

<sup>37</sup> EuGH, *ECLI:EU:C:2004:614* – Omega; im Anschluss daran BVerwG *BeckRS* 2007, 22742.

<sup>38</sup> BVerfGE 88, 203, 296 (Schwangerschaftsabbruch II [1993]).

<sup>39</sup> So *BVerfGE* 96, 375, 399 ff. (Kind als Schaden [1997]).

<sup>40</sup> Vgl. OLG Frankfurt am Main *BeckRS* 2018, 26964.

und erklärte die Anzeige daher für wettbewerbswidrig.<sup>41</sup> *Benetton* setze die durch dargestelltes Leid ausgelösten Mitleidsgefühle der Verbraucher:innen zu Werbezwecken ein und verletze dadurch die Menschenwürde HIV-Infizierter, weil diese ausgegrenzt und stigmatisiert würden. Gegen dieses Urteil erhab das Presseunternehmen, das die Werbeanzeige von *Benetton* veröffentlichte, Verfassungsbeschwerde.

- 24 Das BVerfG hob das Urteil des BGH unter Hinweis auf die Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit ([Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG](#), [§ 12 Rn. 16 ff.](#)) auf und verwies die Rechtssache zurück an den BGH.<sup>42</sup> Der BGH stellte wiederum die Wettbewerbswidrigkeit der Anzeige fest.<sup>43</sup> Daraufhin hob das BVerfG erneut das BGH-Urteil auf.<sup>44</sup> Der BGH verkenne bei seiner Urteilsfindung den sozialkritischen Gehalt der Anzeige. Insbesondere eine Verletzung der Menschenwürde HIV-Infizierter könne nicht ohne Weiteres angenommen werden. In seinem ersten Urteil hatte das BVerfG hierzu bereits folgendes ausgeführt:

► Der Bundesgerichtshof deutet die „H.I.V. POSITIVE“-Anzeige dahin, dass sie den AIDS-Kranken als „abgestempelt“ und damit als aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt darstelle. An anderer Stelle heißt es, die Anzeige stigmatisiere den AIDS-Kranken in seinem Leid und grenze ihn gesellschaftlich aus. Einer aufkeimenden Mentalität des „Abstempelns“ bestimmter Mitglieder der Gesellschaft sei entgegenzuwirken. Zumindest von H.I.V.-Infizierten selbst müsse die Anzeige als grob anstößig und ihre Menschenwürde verletzend angesehen werden. Dieser Wirkung könnten sich aber auch andere Betrachter nicht entziehen.

In diesem Sinne eindeutig ist die Anzeige jedoch nicht. Sie zeigt kommentarlos einen Menschen, der als „H.I.V. POSITIVE“ abgestempelt erscheint. Dass damit der skandalöse, aber nicht realitätsferne Befund einer gesellschaftlichen Diskriminierung und Ausgrenzung H.I.V.-Infizierter bekräftigt, verstärkt oder auch nur verharmlost wird, drängt sich nicht auf. Mindestens ebenso nahe liegend ist die Deutung, dass auf einen kritikwürdigen Zustand – die Ausgrenzung H.I.V.-Infizierter – in anklagender Tendenz hingewiesen werden soll. Mit dem Foto könnte, wie die Beschwerdeführerin zutreffend anmerkt, auch für einen AIDS-Kongress geworben werden.

**BVerfGE 102, 347, 368 f. (Schockwerbung I [2000])** ◀

- 25 Dieser Streit zwischen BGH und BVerfG gilt als beispiellos. Zwei Ansätze und Zielbilder stehen sich bei den Entscheidungen in der Sache *Benetton* gegenüber: Der BGH hatte bei seinen wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen vor allem Grundsätze des fairen und chancengleichen Wettbewerbs im Blick; das BVerfG den Schutz der Pressefreiheit als Wert für die demokratische Willensbildung.

---

41 Siehe BGH [NJW 1995, 2492](#).

42 [BVerfGE 102, 347, 368 f. \(Schockwerbung I \[2000\]\)](#).

43 [BGHZ 149, 247 \(H.I.V. Positive \[2001\]\)](#).

44 Siehe [BVerfGE 107, 275 \(Schockwerbung II \[2003\]\)](#).

Der Achtungsanspruch der Menschenwürde aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) kann, wie dieser Fall zeigt, auch als *Schranke* für Grundrechtsgewährleistungen in Stellung gebracht werden, also die Begrenzung anderer grundrechtlicher Freiheiten rechtfertigen. Hier lauert allerdings ein Risiko: Weil die Menschenwürde abwägungsfest und als juristisches Argument nahezu unüberwindbar ist, könnte die Versuchung bestehen, sie gleichsam als „Universalrechtfertigung“ für weitreichende staatliche Grundrechtseingriffe „zum Schutz der Menschenwürde“ zu missbrauchen. Dadurch würde der Würdeschutz entwertet, schlimmstenfalls sogar in sein Gegenteil verkehrt. Daher kann die Menschenwürde nur restriktiv und mit äußerst sorgfältiger Begründung im Einzelfall zur Begrenzung anderer Grundrechtspositionen herangezogen werden; sie darf nicht zur „kleinen Münze“ juristischer Alltagsarbeit<sup>45</sup> werden.

#### 4. Was sind die Implikationen der Menschenwürdegarantie für das Strafrecht?

Das **strafrechtliche Schuldprinzip** ist in [Art. 1 Abs. 1 GG](#) verankert:<sup>46</sup> keine Strafe ohne Schuld (*nulla poena sine culpa*). Nicht mit der Menschenwürde ist es daher vereinbar, wenn ein Strafurteil in Abwesenheit des oder der Beschuldigten gegen ihn oder sie ergeht (sog. Abwesenheitsurteil), ohne dass die individuelle Schuld festgestellt wurde.<sup>47</sup> Darüber hinaus kommt auch Straftäter:innen ein Achtungsanspruch zu.<sup>48</sup> Dieser ist vor allem bei grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Strafen verletzt.<sup>49</sup> Zudem müssen die Haftbedingungen gewissen Anforderungen genügen, etwa in Bezug auf Hygiene, Zellengröße oder eine Videoüberwachung (die etwa nicht durchgängig sein darf). Das BVerfG hat bspw. die Unterbringungen in einer 5m<sup>2</sup> großen Zelle mit Einschlusszeiten von 15 bis 21 Stunden als mit der Menschenwürde unvereinbar eingestuft.<sup>50</sup>

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe muss ferner auf die **Resozialisierung** der Straftäter:innen gerichtet sein.<sup>51</sup> Verurteilte müssen daher grundsätzlich die Aussicht darauf haben, entlassen zu werden. Problematisch ist dies bei der Verhängung einer **lebenslangen Freiheitsstrafe**:

- Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe hat sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt des [Art. 1 I GG](#) und des Rechtsstaatsprinzips gezeigt, daß ein **menschenwürdiger Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nur dann sichergestellt ist, wenn der Verurteilte eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiedergewinnen zu können**; denn der Kern der Menschenwürde wird getroffen, wenn der Verurteilte ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit jegliche Hoffnung, seine Freiheit wiederzuerlangen, aufgeben muß. Um diese Aussicht, die den Vollzug der lebenslangen Strafe nach dem Verständnis der Würde der Person

45 So Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 1, Rn. 20](#).

46 BVerfGE 109, 133, 171 ff. (Langfristige Sicherheitsverwahrung [2004]).

47 BVerfGE 140, 317, 342 ff. (Identitätskontrolle [2015]).

48 Siehe BVerfGE 72, 105, 115 (Lebenslange Freiheitsstrafe II [1986]).

49 BVerfGE 131, 268, 287 (Sicherungsverwahrung [2012]).

50 BVerfG NJW 2016, 389.

51 Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 1, Rn. 50 ff.](#) m.w.N.

überhaupt erst erträglich macht, in einer Weise abzusichern, die verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, genügt das Institut der Begnadigung allein nicht.

**BVerfGE 45, 187, 245 (Lebenslange Freiheitsstrafe [1977])** ◀

- 29 Die nach Verbüßen der Freiheitstrafe angeordnete **Sicherungsverwahrung** ist mit **Art. 1 Abs. 1 GG** indessen grundsätzlich vereinbar.<sup>52</sup> Sie muss allerdings darauf gerichtet sein, dass der oder die Verurteilte die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit erfüllt (Resozialisierung).
- 30 Darüber hinaus ist die **Auslieferung** einer Person in einen Staat, in dem grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Folter drohen, wegen **Art. 1 Abs. 1 GG** nicht gestattet.<sup>53</sup>

### 5. Was hat die Menschenwürde mit dem Existenzminimum zu tun?

- 31 Die in **Art. 1 Abs. 1 GG** verankerte **Schutzwicht** (§ 1 Rn. 35 ff.) verpflichtet den Staat dazu, das Existenzminimum eines jeden Menschen zu sichern.<sup>54</sup> Das BVerfG hat daher aus **Art. 1 Abs. 1 GG** i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip aus **Art. 20 Abs. 1 GG** das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** hergeleitet:

► Das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** aus **Art. 1 Abs. 1 GG** in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des **Art. 20 Abs. 1 GG** sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

**BVerfGE 125, 175, 1. Leitsatz (Hartz IV [2010])** ◀

- 32 Hierbei handelt es sich um ein sog. originäres Leistungsrecht (§ 1 Rn. 30). Der Mensch hat somit in gewissem Umfang Anspruch auf Sozialleistungen des Staates. Diese wiederum sind an der individuellen Bedürftigkeit auszurichten und einfachgesetzlich auszugestalten:<sup>55</sup>

► Der **Leistungsanspruch** aus **Art. 1 Abs. 1 GG** ist dem Grunde nach von der Verfassung vorgegeben. Der Umfang dieses Anspruchs kann im Hinblick auf die Arten des Bedarfs und die **dafür erforderlichen Mittel jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden**. Er hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen. Das Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** hält den Gesetzgeber an, die soziale

52 So **BVerfGE 109, 133**, 151 f. (Langfristige Sicherheitsverwahrung [2004]).

53 **BVerfGE 113, 154**, 164 ff. (Auslieferung IV [2005]); zuletzt auch BVerfG **NVwZ-RR 2016, 201**.

54 Vgl. **BVerfGE 125, 175**, 224 (Hartz IV [2010]); **BVerfGE 132, 134** (Asylbewerberleistungsgesetz [2012]); **BVerfGE 137, 34** (Existenzsichernder Regelbedarf [2014]); siehe Kunig/Kotzur, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 1, Rn. 44 ff.**; **Susnjara/Greiser**, **DVBl. 2018, 1329**.

55 Dazu **Buchholtz, Jus 2021, 503**.

Wirklichkeit **zeit- und realitätsgerecht** im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen.

**BVerfGE 125, 175, 224 (Hartz IV [2010])** ◀

33

Nach der Rechtsprechung des BVerfG können die aus der Menschenwürde entwickelten Grundsätze zur Gewährleistung des Existenzminimums auch eine regelmäßige Anpassung der jeweils einschlägigen Regelungen erforderlich machen. So hat es etwa eine Regelung des **Asylbewerberleistungsgesetzes**, die zwischen 1993 und 2012 nicht an die soziale Wirklichkeit angepasst wurde, als nicht mehr zeit- und realitätsgerecht erachtet und als menschenwürdig verworfen.<sup>56</sup>

34

Der Legislative steht bei der Ausgestaltung der staatlichen Grundsicherungsleistungen allerdings ein Spielraum zu. Es ist ihr daher nicht verwehrt, „die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zu Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt“.<sup>57</sup> Erwerbsfähige Menschen müssen aktiv daran mitwirken, ihre eigene Existenz zu sichern. Andernfalls können Sanktionen (etwa Leistungskürzungen) verhängt werden.

## 6. Was hat die Menschenwürde mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben zu tun?

35

Darf sich ein Mensch beim Sterben helfen lassen? Der Bundesgesetzgeber entschied sich 2015 dagegen und stellte die geschäftsmäßige Sterbehilfe gem. **§ 217 StGB** unter Strafe. Das BVerfG erklärte den Straftatbestand 2020 für verfassungswidrig, die Norm sei nichtig. Das **Recht auf selbstbestimmtes Sterben** sei Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (**Art. 2 Abs. 1 GG** i.V.m. **Art. 1 Abs. 1 GG**, **§ 19 Rn. 21**). Dabei betonte das Gericht die Bedeutung der Menschenwürde bei der Behandlung dieser Rechtsfrage:



Geschäftsmäßige  
Sterbehilfe in  
Deutschland

► Das Recht, sich selbst zu töten, kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich der Suizident seiner Würde begibt, weil er mit seinem Leben zugleich die Voraussetzung seiner Selbstbestimmung und damit seine Subjektstellung aufgibt. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass eine auf einen freien Willen zurückgehende Selbstdtötung der in **Art. 1 Abs. 1 GG** garantierten Menschenwürde widerspräche. Die Menschenwürde, die dem Einzelnen ein Leben in Autonomie gewährleistet, steht der Entscheidung des zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Menschen, sich zu töten, nicht entgegen. **Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist vielmehr unmittelbarer Ausdruck der der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter, Ausdruck von Würde.** Der mit freiem Willen handelnde Suizident entscheidet sich als Subjekt für den eigenen Tod. Er gibt sein Leben als Person selbstbestimmt und nach eigener Zielsetzung auf. Die Würde des

56 Siehe **BVerfGE 132, 134** (Asylbewerberleistungsgesetz [2012]).

57 **BVerfGE 152, 68** (Sanktionen im Sozialrecht [2019]).

Menschen ist folglich nicht Grenze der Selbstbestimmung der Person, sondern ihr Grund: Der Mensch bleibt nur dann als selbstverantwortliche Persönlichkeit, als Subjekt anerkannt, sein Wert- und Achtungsanspruch nur dann gewahrt, wenn er über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann.

**BVerfGE 153, 182, Rn. 211 (Recht auf selbstbestimmtes Sterben [2020])** ◀

Dem BVerfG zufolge ist die freie Entscheidung, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, also staatlicherseits zu respektieren. Die Legislative muss daher schwierige Fragen regeln – etwa wann die Entscheidung, sterben zu wollen, als *selbstbestimmt* zu gelten hat.<sup>58</sup>

### III. Europarechtliche Dogmatik

#### 1. Gibt es eine mit **Art. 1 Abs. 1 GG** vergleichbare Regelung in der EMRK?

- 36 In der EMRK gibt es keine explizite Normierung der Menschenwürdegarantie. Allerdings schützt die Konvention verschiedene Aspekte der Menschenwürde, die im deutschen Verfassungsrecht bei **Art. 1 Abs. 1 GG** verortet werden: **Art. 3 EMRK** normiert etwa das Folterverbot. Der EGMR orientiert sich bei der Auslegung dabei an Art. 1 Abs. 1 der **UN-Antifolterkonvention**:

► Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person **vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden**, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf **irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund**, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

**Art. 1 Abs. 1 des UN-Antifolterkonvention** ◀

- 37 In der Rechtsprechungspraxis geht es vor allem um Konstellationen, in denen Polizeigewalt über das notwendige Maß hinausgeht,<sup>59</sup> Haftbedingungen unmenschlich sind<sup>60</sup> oder die Abschiebung in ein Land droht, in dem eine ernsthafte Lebensgefahr besteht<sup>61</sup>.

---

58 Dazu **Neumann, NJOZ 2021, 385**; **Rostalski, JZ 2021, 477**.

59 Vgl. **EGMR v. 20.10.2009, 12728/05**, Rn. 27 – Kop/Türkei.

60 Vgl. **EGMR v. 26.10.2000, 30210/96**, Rn. 92 – Kudla/Polen.

61 Vgl. **EGMR v. 7.7.1989, 14038/88** – Soering.

38

In [Art. 4 EMRK](#) wird das Verbot der Sklaverei geregelt. Der EGMR beschäftigt sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Fällen der Zwangsprostitution.<sup>62</sup>

39

## 2. Gibt es eine mit [Art. 1 Abs. 1 GG](#) vergleichbare Regelung in der EU-GRCh?

Die Menschenwürdegarantie des [Art. 1 Abs. 1 GG](#) findet sich – nahezu wortgleich – in [Art. 1 EU-GRCh](#) normiert. Die Auslegung des gesamteuropäischen Würdebegriffs ist dabei dem EuGH überantwortet, die Interpretation des Begriffs erfolgt innerhalb eines dynamischen Prozesses (EU-GRCh als „*living instrument*“).<sup>63</sup> Im europäischen Kontext kommt [Art. 1 EU-GRCh](#) für sich genommen (jedenfalls bisher) eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Menschenwürdegarantie wird vielmehr für die Auslegung der nachfolgenden EU-Grundrechte bedeutsam: Dem Folterverbot des [Art. 4 EU-GRCh](#) kommt gerade durch seine Nähe zur Menschenwürdegarantie ein *absoluter* Schutzcharakter zu;<sup>64</sup> Gleiches gilt für das Verbot der Sklaverei aus [Art. 5 EU-GRCh](#). Die Menschenwürdegarantie des [Art. 1 EU-GRCh](#) bildet somit das Fundament für die anderen europäischen Grundrechte – ohne dass sie dabei den Charakter eines Auffanggrundrechts annähme.

40

[Art. 1 EU-GRCh](#) ist zudem der Abwägung entzogen. Die Menschenwürde ist unantastbar, weshalb Eingriffe nicht gerechtfertigt werden können.<sup>65</sup> Dies gilt unbeschadet des Wortlauts der allgemeinen Schranke des [Art. 52 Abs. 1 S. 1 EU-GRCh](#), welcher sich auf *alle* Rechte und Freiheiten bezieht. Die vielfach diskutierte sog. Rettungsfolter (§ 7 Rn. 14 f.) ist daher wie im deutschen Verfassungsrecht vor dem Hintergrund des [Art. 1 EU-GRCh](#) unzulässig.

62 Vgl. [EGMR v. 19.7.2018, 60561/14](#) – S.M./Kroatien.

63 Calliess, in: Calliess/Ruffert, EUV/AUEV Kommentar, 6. Aufl., [Art. 1, Rn. 19 ff.](#)

64 Siehe [EuGH, EU:C:2017:127](#), Rn. 59 – C.K.

65 So Calliess, in: Calliess/Ruffert, EUV/AUEV Kommentar, 6. Aufl., [Art. 1, Rn. 38 ff.](#)

